

	<b>Vorlage Nr. VerbGR 16/2024</b>  <b>Beschluss Nr.</b>
--	---

**Beratung am:** 29.05.2024

Öffentlicher Teil: ja

**Initiator:**

Verbandsgemeindebürgermeister

**Beratungsfolge**

Verbandsgemeinderat: 29.05.2024

**B e t r e f f**

Herstellung des Einvernehmens zu den Entgeltvereinbarungen zwischen dem Landkreis Börde und der Verbandsgemeinde Obere Aller für den Zeitraum 01.04.2024 bis zum 31.03.2025.

**Beschlussantrag**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller erteilt das Einvernehmen zu den Entgeltverhandlungen zwischen dem Landkreis Börde und der Verbandsgemeinde Obere Aller für die kommunalen Kindertageseinrichtungen „Haus Wirbelwind“ in Hötensleben, „Waldkindergarten“ in Marienborn, „Bördewichtel“ in Wefensleben und Hort an der Grundschule Hötensleben für den Zeitraum 01.04.2024 bis zum 31.03.2025.

**Begründung**

Mit der Novellierung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung gem.

§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. im Falle der Verbandsgemeinde Obere Aller, auf den Landkreis Börde übergegangen.

Gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Träger von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuches im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab.

Die Verhandlungen zum Abschluss der Entgeltvereinbarungen für das Jahr 2024/2025 für die im Beschlussantrag genannten Kindertageseinrichtungen wurden unter Beteiligung und Einflussnahme der Verwaltung geführt und abgeschlossen.

Zur Herstellung der Rechtswirksamkeit der Entgeltvereinbarungen wird seitens des Landkreises Börde die Erteilung des Einvernehmens der Verbandsgemeinde Obere Aller in Form eines Beschlusses benötigt.

Die Entgeltvereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Vereinbarung von einem der Vertragsparteien erneut zur Entgeltverhandlung aufgerufen wird.

